

Anlassabhängige Erhöhung der BU/DU-Rente

Bedingungsgemäße anlassabhängige Erhöhungsoption seit 07/2000¹

Anlässe²

Familiäre Gründe

- Heirat der VP¹
- Geburt/ Adoption eines Kindes
- Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Tod des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartner
- Volljährigkeit der VP (in den Bedingungen seit 01/2023)

Sonderfall Beamte

- Wechsel in die Privatwirtschaft
- Beamte auf Probe zu Beamte auf Lebenszeit
- Höhere Besoldungsgruppe
- Reduzierung der Vorsorge durch gesetzliche Änderungen

Finanzielle Gründe

- Aufnahme eines Darlehens (mind. 100.000 Euro), nur einmal je Immobilie nutzbar
- Bruttoarbeitseinkommen erstmalig über BBG (DRV)
- Erhöhung des Jahreseinkommens¹ der VP um mindestens 10% im Vergleich zum Bruttoarbeitseinkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) des vorangegangenen Kalenderjahrs
- Bei Selbständigen: Der erzielte Gewinn vor Steuern ist in den letzten drei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils um 10% höher als in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahreszeitraum.³

Berufliche Gründe

- Aufnahme eines Studiums oder Ausbildung
- Beendigung einer Ausbildung (Meister/Techniker/Fach-/Betriebswirt/Bachelor/Master/Diplom/Magister/Staatsexamen oder Promotion)
- Start in das Berufsleben
- Erhalt Prokura
- Aufnahme oder Beendigung der Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der VP, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert

Tarifliche Rahmenbedingungen

Inhalt der Option	Voraussetzungen für die Ausübung	Mindest/Höchstgrenzen	Besonderheiten
Nachträgliche Erhöhung der Berufs-/Dienstunfähigkeitsvorsorge ohne erneute Risikoprüfung	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige innerhalb 12 Monate ab Eintritt des Anlasses ▪ VP max. 50 Jahre⁵ ▪ Es liegt keine Berufsunfähigkeit vor 	Mindesterhöhungsbetrag: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 600 € Jahresrente Höchsterhöhungsbetrag: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6.000 € Jahresrente ▪ Insgesamt max. 18.000 € Jahresrente bei mehreren Erhöhungen 	Die Summe aller bestehenden BU/DU-Unfähigkeitsrenten (auch bei anderen Versicherten) darf 70% des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens (bis 60.000 EUR) der letzten drei Jahre nicht übersteigen ⁶ .

Umsetzung der Erhöhung

1. Erhöhung über Neuvertrag (bitte untenstehende Tabelle beachten): AMIS/ALMS-Angebot für den Neuvertrag berechnen und Antrag per VerDi weiterleiten (Widersprechen Sie der Erfassung der Gesundheitsfragen-Reiter „Tarifizierung“, Ordner „elektronische Risikoprüfung“ - und wählen Sie zusätzlich „BU/DU Erhöhung“ im Ordner „Nebenabreden“ aus). Das dann benötigte Formular ([EV---4077Z0](#)) kann als Multianhang mitgeschickt werden (siehe Zusatzformulare/Klauseln)
2. Möglichkeit (Erhöhung im Bestandsvertrag, zu den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen, siehe Tabelle unten): Formblatt „Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung“ ([EV---4077Z0](#)) an den Innendienst senden.

Liegt eine SBV, SBV mit der Gewinnverwendungsart „Fondsanlage“ (ehem. BU-Invest) oder BU-Start Police vor, kann diese nicht über eine EBV erhöht werden!

Mögliche Erhöhung in Neuvertrag (zu 1.):

Bezugsvertrag	Möglicher Neuvertrag
SBV	SBV oder BU Invest
Verträge mit BUZ-R-Baustein	EBV
BU Invest	BU Invest oder SBV
BU-StartPolice	BU-StartPolice oder SBV

Mögliche Erhöhung im Bestandsvertrag (zu 2.):

Bezugsvertrag	Erhöhung im Bestandsvertrag
EBV*	nur im EBV-Bestandsvertrag
Verträge mit BUZ-R-Baustein, wurde bereits mit EBV erhöht	Nur Erhöhung im BUZ-R-Baustein

*EBV ohne vollständige Gesundheitsprüfung oder verkürzter Gesundheitsprüfung kann nur anlassabhängig erhöht werden aber nicht anlassunabhängig.

¹ Anlass seit 01/2008 in den Bedingungen verankert; anwendbar auch für Verträge mit Beginn ab 07/2000. Flächendeckende Einführung in der bAV zu 07/2011

² Details können dem Formblatt „Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung“ ([EV---4077Z0](#)) entnommen werden.

³ Je nach Produkt in den Bedingungen ab 7/2004 oder später.

⁴ In der Basisvorsorge gelten immer die Regelungen des jeweiligen Tarifes. Verbesserungen zu Altbeständen sind rechtlich nicht zulässig.

⁵ Es gilt das rechnungsmäßige Alter für alle Verträge.

⁶ Darüber hinaus gelten die bekannten Grenzen lt. EV 4